# Kreis-Blatt für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr viertelfährlich 300,- Mik.

Mr. 8.

Tiegenhof, den 22. Februar

Befanntmachungen des Landrutsamtes und des Kreis-Ausschuffes.

Mr. 1.

Getreideumlage.

Es wird nochmals an die sofortige Erfüllung des zweiten Drittels der Getreideumlage erinnert. Awch hinfichtlich dieses zweiten Drittels sind sämtliche Einsprüche als sichtlich dieses zweiten Drittels sind sämtliche Einsprüche als abgewiesen zu betrachten, da eine Aenderung des dem Kreise auferlegten Liesersolls disher nicht eingetreten ist. Der Senat verlangt die sosiorige Ersüllung der Umlage. Die im Geseh vorgesehenen Zwangsmaßnahmen werden daher mit aller Schärse zur Anwendung gelangen. Der Ersahpreis, welcher bei Nichtlieserung des Umlagegetreides in Natur von den Lieserungspstichtigen zu zahlen ist, beträgt für das zweite Drittel der Getreideumlage 14 135 M. sür den Zentner. Die Ortsbehörden werden ersucht, Borstehendes sogleich artsiblich hekanntangehen.

ortsüblich bekannizugeben. Tiegenhof, den 19. Februar 1928. Der Borsigende des Kreisausschuffes.

Dr. Rramer.

Verordnung über den Verkehr mit Milch.

In Abänderung des § 2 der "Berordnung über den Berkehr mit Milch und Butter vom 9. Februar 1923 wird wegen 100% iger Erhöhung der Kleinbahnfrachten der Höchstpreis für das Liter Bolmilch auf 560 M. seftgesest.
Der Höchstpreis für Molkerei, Käserei oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt wird auf 355 Mk., für Kuhhalter, die frei Berkaufsstelle Danzig liesern, auf 495 M. für das Liter seftgesest.

Die Abgabe durch den Großhandel an den Kleinhandel hat zum Breise von 534 M. sir das Liter zu ersolgen.
Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1923 in Kraft.
Danzie, den 13. Februar 1923.

Der Cenat der Freien Stadt Danzig.

Beröffentlicht!

Tiegenhof, den 19. Februar 1923. **Der Landrat.** 

Dr. Kramer.

Mr. 3.

Preiserhöhung für Markenzucker.

Der Senat hat den Breis für Markenzucker im Kleinverkauf auf 120,— M. ab 15. Februar d. Is. festgesett.

Tiegenhos, den 14. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises

Großer Werder.

Dr. Kramer.

Mr. 4.

## Impfung 1923.

A. Erstimpfung.

Den Serren Standesbeamten lasse ich die ersorderlichen Bordrucke du den Impstissen für die Erstimpsung sowie die Impstissen von 1922 zugehen und ersuche, in die aufzustellenden Listen auf Grund der Eintragungen im Geburtszegister sämtliche im Jahre 1922 geborenen Kinder einzutragen. Sodann find die Listen mit den Impflisten von 1922 den zuständigen Ortspolizeis behörden zuzusenden, von denen die im Jahre 1922 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1922 und 1923 zugezogenen noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinderseinzus tragen find.

B. Wiederimpfung. Die Bordrucke ju den Wiederimpstiften mit den Wiedersimpstiften von 1922 geben den Herren Schulleitern ju, die ich um Aufstellung der Liften ersuche. In die Liften sind fämtliche im Jahre 1911 geborenen Kinder aufzunehmen, sowie die früher geborenen Rinder, die bisher nicht mit Erfolg geimpft worden find. C. Allgemeines.

Die aufzustellenden Listen sind von der vorgesehenen Stelle auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulseitern zu bescheinigen und mir dis zum 15. März d. Js. mit den alten Listen zusammen zurückzusenden. Die Frist ersuche ich bestimmt innezuhalten.

Bei Aussichen. Hierbei weise ich besonders darauf hin, das einzutragen sind unter-

daß einzutragen find unter:

A) die im Borfahre ohne Erfolg geimpften Kinder, B) die im Jahre 1922 (Erstimpfung) bezw. 1911 (Wiedersimpfung) geborenen Kinder,

C) die nach der im Jahre 1922 im hiesigen Rreise vorsgenommenen Jmpinng zugezogenen impspssichtigen Kinder, die disher noch nicht mit Erfolg geimpst sind. Tiegenhof, den 13. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Rramer.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Kreise Großer Werder.
Auf Grund der §§ 4, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetes vom 23. April 1906 — in der Fassung des Geseges vom 13. Oktober 1922 (Gesehblatt Seite 471) — und des
Kreistagbeschlusses vom heutigen Tage wird für den Kreis
Großer Werder jolgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.
Für die Tätigkeit der Organe des Kreises in nachstehend bezeichneten Ungelegenheiten find Verwaltungsgebühren in

folgender Höhe zu entrichten:

A) Gewerbliche Angelegenheiten.

1. a) Genehmigungen zur Errichtung der in § 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen, wenn Die Roften der Anlage 1000 M. nicht überfteigen 20 M.

5000 " 40 " 10000 " 160 " 20000 " 300 " 50000 " 400 " 600

bei einem höheren Rofteubetrage für je 50 000 Ma.

mehr 200 Mk.

mehr 200 Mk.
b) Genehmigungen zu Beränderungen in der Vetriebsstätte oder zu wesentlichen Beränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 der K.-G.-D.) die Hälfte der vorstehenden Säge;
c) Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der R.-G.-D.) ein Viertel der vorsstehenden Säge.

2. Genehmigungen zur Anlegung von Dampskesseln (§ 24 der K.-G.-D.) oder zur Aenderung von Dampskessels anlagen, sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen, soweit nicht die Bestimmungen zu 1 zur Amvendung kommen (§§ 25 und 49 der R.-G.-D.)

3. Erlaubniserteilung zum Betriebe des Pfandleih:, Pfandsvermittler:, Gesindevermieter: ober Stellenvermittler: geschäfts (§ 34 Absah 1 und 2 der A.:G.:D.), wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer

fret ift

400 M. in die vierte Bewerbesteuerklaffe gehort in die britte Gewerbestenerklaffe gehört in die zweite Bewerbestenerklasse gehört 800 M.

1400 211.

in die erfte Bewerbefteuerklaffe gehort 2000 20. 4. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erieilung der zu 1 bis 3 bezeichneten Genehmigungen uim, oder auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gase wirtschaft, der Schankwirtschaft ober des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der R.-G.:D.) 200 M.

mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der A.-G.-O.) 200 M.

Erteilung der Erfaubnis zur gewerdsmäßigen öffentslichen Beranftaltung von Singspielen, Gefangss und deklamatorischen Borträgen, Schaustellungen von Bersonen oder theatralischen Vortiellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschaftsoder sonstigen Käumen, oder zur Leberlassung dieser Käume zu gewerdsmäßigen öffentlichen Beranstaltungen der bezeichneten Urt (§ 33 a der Reichsgewerbeordnung), wenn der Gewerdebetrieb wegen geringen Ertrags und Kanitals von der Gewerbesteiner Rapitals von der Gewerbefteuer

frei ift in die vierte Gewerbesteuerklaffe gehört in die dritte Gewerbestouerklaffe gehört 30 90 100 M. 400 M. in die zweite Bewerbesteuerklaffe gehört in die erfte Gewerbesteuerklaffe gehort 1000 M.

6. Erteilung der Genehmigung jum Sandel mit Giften (§ 34 der Reichsgewerbeordnung, § 49 der preußischen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861), wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrags und Rapitals von der Gewerbeftener

frei ift in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört in die dritte Gewerbesteuerklasse gehört in die zweite Gewerbesteuerklasse gehört 40 00. 100 M. 300 911 in die erfte Gemerbesteuerklaffe gehört 600 m

B) Jagbangelegenheiten. Genehmigungen zur Bildung von Jagdbezirken (§ 7 Abstenehmigungen zur Bildung von Jagdbezirken (§ 7 Abstene 2 und 3 der Jagdordnung vom 15. 7. 4907), zur Verpachtung der Jagdnugung an mehr als 3 Personen oder an eine Jagdgesellschaft, zu Weiterverpachtungen sowie zur Herabsezung oder Erhöhung der Pachtzeit (§ 22 Zissese 2 bis 4 der Jagdordnung)

C) Steuerangelegenheiten. 1. Entscheidungen auf Einsprüchegegen Steuerveranlagungen, wenn der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen wird, 3 vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes mindestens jedoch 50 M.

2. Mahnung an Zahlung rückständiger Steuern, Gebühren ober sonstiger Beträge, soweit ein Privatinteresse in Frage kommt, 1 vom Tausend bes Betrages, mindestens eboch 30 M.

D) Sonftige Angelegenheiten.

Für Erteilung von Abschriften für jebe angefangene Seite 30 M.

2. Beideinigungen feber Urt im Brivatintereffe für jebe angefangene Geite 30 Mt.

3. Wilr Duplikatimpficheine 50 D

4. Für Beglaubigung von Abidriften für jede angefangene Seite 30 Mt. Bei Erteilung und Beglaubigung von Abichriften werden beide Gebühren erhoben.

5. Bur Erteilung von Musfertigungen für jede angefangene

Seite 50 Mt.

6. Für Erteilung von fchriftlichen Auskunften in Brivat= fachen, insbesondere von Rechtsauskünften je nach dem

Umfange ber Tätigkeit 30-300 Mt. Die Sohe ber Gebuhr wird in jedem einzelnen Falle unter Beriichfichtigung ber Arbeitsleiftung vom Borfigenden bes Kreis-ausschuffes festgeset; ouf Beschwerbe entscheibet endgültig ber Rreisausschuß.

Die Erhebung ber Gebühren ersolgt in bar. Der Borsfigende des Kreisausschusses ist berechtigt, in geeigneten Fällen einen Borschus in ertsprechender Bohe einzusordern.
Die zur Entrichtung der Gebühren Berrstichteten sind zur Erteilung der zum Zwecke der Beranlagung ersprechtichen Aussburtt namsstichtet

kunft verpflichtet.

Im Falle ungentigender Aus kunfterteilung erfolgt bie Ermittelung ber für die Gebührenseftsezung moggebenden Be-rechnungsgrundlagen durch Schätzung, erforderlichenfalls unter hinzuziehung eines Sachverftandigen auf Roften bes Berpflichteten.

Kür gemeinnützige Untere ehmungen und für Körperschaften bes öffentlichen Rechts kann auf Antrag durch den Kreisausschuß eine Ermäßigung der Gebühr dis auf 50 v. h. des tarismäßigen Sates nachgelassen werden. Ueber die Anerkennung der Gemeinstätzigkeit eines Unternehmens im Sinne dieser Vorschrift beschließt

der Kreisausschuß endgültig.
Der Kreisausschuß ist weiter berechtigt, in besonderen Hällen die Gebühr zu ermäßigen oder auch ganz zu erlassen. Er ist ferner ermächtigt, die Gebührensätze bis zu 50 v. H. zu erhöhen, wenn die Beteiligten durch schuldschafte Berzögerungen oder in anderer Beife die Tätigkeit der Organe des Kreifes in befonderem Mage erichweren.

Beb hrenfrei find :

1. der mundliche Berkehr, 2. Sandlungen, die im öffentlichen Intereffe erfolgen,

3. bie Ungelegenheiten der Armenpflege, der Kriegsbeschä-digten-, Kriegshinterbliebenen-, Säuglings-, Tuber-kulosen- und Krüppelfürsorge, sowie Jrren- und Geisteskrankenangelegenheiten. § 5.

Gegen bie Heranziehung von Gebühren steht ben Pflichtis gen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe ber zu entrichtenden Gebühr der Ginspruch zu, über den der Kreisaus-

schuß beschließt.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt. Gegen die Enischeidung des Bezirksausschusses ist nur bas Rechtsmittel ber Revision gufaffig. Durch Ginfpruch und Rlage wird bie Verpflichtung gur

Bahlung ber Bebühren nicht aufgeschoben.

Die Beitreibung ber Gebühren fowie ber gemäß § 2 Ubf. 3 zu entrichtenden Roftenbetrage erfolgt im Bermaltungszwangs verfahren nach Maggabe ber Berordnung vom 15. November 1899

Ber fich burch unrichtige Angaben oder auf andere Beife ben Gebühren zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 10 000 M. Die Strafen sind durch ben Kreisausschuß festzusegen und im Berwaltungszwangsversahren beizutreiben.

Dieje Ordnung tritt mit bem Tage ihrer Beröffentlichung in Rraft und findet auf alle an diefem Tage noch nicht erledig= ten Ungelegenheiten Unwenbung.

Tiegenhof, ben 4. Dezember 1922.

Der Arcisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Der Borfigende. geg. Dr. Rramer. Die Dit glieber. gez. Rädtler. gez. Beinr. Gtobbe.

(Siegel)

Die vorstehende Gebührenordnung wird genehmigt. Dangig, ben 3. Februar 1928.

Der Bezirksausschuf.

geg. Unterfchrift. (Stegel).

Beröffentlicht !

Tiegenhof, ben 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder. Dr. Rramer.

Mr. 6.

### Auszahlung von Vorschüssen an die Gemeinden aus dem Ertrage des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Um ber finanziellen Notage der Gemeinden Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, aus dem Auskommen des Steuerabzugesvom Arbeitslohn den Gemeinden allmonatlich Vorschüsse zu gewähren. In Aussicht genommen ift die Aussichtlitung von 40 % der Gesamteinnahmen der Freistabtseuerkasse aus dem Steuerabzug eines Monats. Die Vorschußzahlung soll in der Mitte des darauffolgenden Monats geleistet werden, sodaß die erste Vorschußzahlung Witte Februar 1923 zu erwarten ist. Die Borschußzahlung muß sedoch gekürzt werden um solche Beträge, die die Gemeinden etwa insolge Nichtahlteserung von Steuerbeträgen der Freistabtseuerkasse-schuldig sind.

Jur Verteilung der Vorschuldig sind.

Jur Verteilung der Vorschuldig sind.

Bet seiner Fesistellung der Vorschuldig sind. Um ber finangiellen Rot age der Gemeinden Rechnung gu

foll ausgegangen werden von der Jahl der Steuerbücher, die in den einzelnen Gemeinden ausgestellt sind. Da die in der Stadt gezahlten Arbeitslöhne und mithin auch der barauf entsallende Lohnabzug erheblich höher find als auf dem Lande, wird unters Lohnabzug erheblich höher find als auf dem Lande, wird unterschieden zwischen rin städtischen, gemischten und rein ländlichen Gemeinden. In rein ländlichen Gemeinden soll das Steverbuch mit 1, in gemischten Gemeinden mit 2, in rein städtischen Gemeinden mit 3 bewertet werden, sodaß auf ein Steverbuch in städtischen Gemeinden der dreisache Vorschuß gezahlt wird, wie auf ein Steverbuch in rein ländlichen. Es wird danach die Zahl der in jeder Gemeinde ausgegebenen Steverbücher zunächst mit dem vorstehenden Bewertungssaktor multipliziert. Das Gesamtaufkommen im Freistaat wird durch die sich für sämtliche Gemeinden ergebende Gesamtzahl geteilt.

Beispiel:

Gesamtauskommen an Steuerabzug im Januar 150 000 000 Mk. Ausgegeben sind im Freistagte 150 000 Steuerbücher, davon 90 000 in städtischen Gemeinden,

45 000 in gemischten Gemeinden, 15 000 in ländlichen Gemeinden.

Es entfallen auf bie

90 000 ftadtifchen Steuerbucher 270 000 Einheiten 45 000 gemischten Steuerbücher 90 000 Einheiten 15 000 ländlichen Steuerbücher 15 000 Einheiten

insgefamt 375 000 Einheiten

insgesamt 375 000 Einheiten Auf eine Steuereinheit entfällt somit 180 000 000: 375 000 = 400 M. Das gesamte Auskommen einer Gemeinde wird gesunden, indem die Jahl 400 mit der Jahl der Steuerbücker und dem obigen Bewertungssaktor multipliziert wird.

Angenommen in der Stadt Danzig sind 90 000 Steuerbücker ausgegeden; dann beträgt das vorläusige Auskommen in Danzig 90 000 . 400 . 3 (Bewertungssaktor) = 108 000 000 Mk. In dem Gutsbezirk K sind 100 Steuerbücker ausgegeben. Das Auskommen dieses Gutsbezirks beläust sich auf 100 . 400 . 1 = 40 000 Mk. Bon der sich für jede Gemeinde hiernach ergebenden Gumme erhalten die Gemeinden 40 %, dei Gutsbezirken diese selbst 20 %, die Kreise 10 %.

eibst 20 %, die Kreise 10 %.

Nach obigem Beispiel erhielte daher die Stadt Danzig 40 % von 188 000 000 Mk., d. s. 43 200 000 Mk., der Gutsbezirk X 20 % von 40 000 Mk., d. s. 8000 Mk., der Kreis 10 % von 40 000 Mk., d. s. 4000 Mk.

Der Berteilungsichläffel bat Gultigkeit für bas gange Jahr 1923, sodaß ein während dies Jahres eintretender Wechsel in der Jahl der Steuerbücher nicht berücksichtigt wird. Im Januar 1924 wird auf Grund der Personenstandsausnahme im Oktober 1923 für das ganze Jahr 1924 ein neuer Verteilungsschlässel

aufgeftellt.

aufgestellt.
Die endgültige Abrechnung zwischen Freistaat und den Gemeinden ist erst möglich nach Ablauf des Jahres 1923, wenn die Steuerbiicher für 1923 von den Steuerpsiichtigen abgeliesert sind. Erst dann kann sestgestellt werden, wieviel Steuerabzug jedem einzelnen Arbeitnehmer einbehalten ist, und danach der endgültige Gemeindeanteil gemäß § 48 des Einkommensteuerzgeses berechnet werden. Die jeder Gemeinde zustelhende endgültige Summe wird um den Betrag der im Jahre 1923 geleisteten Vorschüffe gekürzt Ueber Ausschüttung von Vorschüssen uns die sonstigen Sinkommensteuerzahlungen ergeht noch weitere Mitteilung. Mitteilung.

Dangig, ben 9. Februar 1923

Der Leiter des Landessteueramtes.

gez Landespienerumtes. gez Lademann. Beröffentlicht zur Kenntnisnahme durch die Herren Gemeindes und Gutsvorsteher des Kreises. Tiegenhos, den 15. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Rramer.

Mr. 7.

### Besondere Umsatsteuer für Gast= und Schankwirtschaften.

Die Herren Umtsvorsteher des Kreises werden nochmals auf das in Nr. 60 des Geseyblattes für die Freie Stadt Danzig 1922 veröffentlichte Gesey und die in der Sonderausgabe zum Staatsanzeiger (Nr. 114 für 1922) bekanntgegebenen AusfährungsBestimmungen hingewiesen. Es ist von jeder Genehmigung zur Berlängerung der Polizeistunde dem Kreisausschuß umgehend Mitteilung ju machen.

Tiegenhof, den 7 Februar 1923

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Dr. Kramer

9ir. 8.

Rundverfügung

an die Polizeibehörden des Kreises.

Jur Festjegung der Entschädigungen gemäß § 14 nsw. des Geses betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 — Gesessammlung S. 373 — sind von dem Kreisausschusse auf die Daner von 3 Jahren diesenigen Personen ju bezeichnen, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Die Bolizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie bie herren Umtsworsteher des Kreises werden ersucht, für ihren Bezirk -3 geeignete Bersonen umgehend nach hier namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1923

Der Vorsigende des Kreisausschuffes.

Dr. Rramer.

Mr. 9.

Heldenhain Marienburg.

Bisher liegen Nachweisungen über die im Kriege gefallenen Angehörigen nur von einigen Gemeinden vor. Da die Listen abgeschloffen werden milfen, wird an umgehende Erledigung der Kreisblattverfügung vom 25. Januar d. 35. — Kreisblatt Nr. 4 erinnert

Tiegenhof, ben 16. Februar 1923. Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großer Werder.

Mr. 10.

Krankenhausverpflegungsfäße.

Die Bflegefäge im Wilhelm : Augusta : Rrankenhaus in Siegenhof find mit Wirkung vom 15. d. Mts. wie folge neu feftgefest :

Rlaffe 3 Erwachsene 1500 Mark 750 Mark Rinber Rlaffe 2 Erwachsene 3000 Mark Rinder 1500 Mark Rlaffe 1 Erwachsene 6000 Mark 3000 Mark Rinder

Tiegenhof, den 15. Februar 1923.

Der Borsigende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Dr. Aramer.

Mr. 11.

### Pakvorschriften.

Nachdem fortgesetzt Grenzübertritte an verbotenen Stellen und auch mannigsache sonstige strafbare Berstöße gegen die Bagvorschriften sessessellt worden sind, nehme ich Beranlaffung, hierunter die Berordnung, betreffend Zuwiderhandlung gegen die Pagvorschriften der Bevölkerung zur sorgfältigsten Beachtung

nochmals bekannt zu geben.

Nuf Grund des Erlasses, betressend Auslösung des Reichssministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesethatt S. 438) und der Verordnung vom 27. November 1917 über den Erlas von Strasbestimungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung (Reichsseselsblatt S. 1839) wird angeordnet, was solgt:

Mit Belbstrafe bis gu eintaufendfünfhundert Mark ober mit haft oder mit Gefängnis bis ju einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ift,

- mer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach ober aus bem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den zuständigen Be-hörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außer= halb der für diefe Grengilbergangsftellen feftgefegten Dienftftunden,
- wer fich bei einer Grengilbergangsftelle ber amtlichen Prüfung entzieht,
- wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweise seiner Person für den Ausenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben find,
  - wer vorfäglich den gur lieberwachung des Grengverkehrs erlaffenen Unordnungen ber Grengfiellen guwiderhandelt,
  - wer eine zum Ausweis einer Berson für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichs-grenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Ur-kunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich ansertigt
- wer wissentlich von einer falschen ober verfälschten Urkunde ober von einer folden echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob fie für ihn ausgestellt mare, Bebrauch macht,

wer eine jum Ausweis seiner Berson für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder fur den Uebertritt über die Reichsgrenge bestimmte Urkunde einem anderen gum Gebrauch

überläßt,

wer wissenisted zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Verson für den Ausenthalt im Reichsgediet oder für den Uebertrritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht, oder unrichtige oder irreführende Ausmeise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Ursunde Gebrauch macht kunde Gebrauch macht,

wer es unternimmt, eine ber in Rr. 1--8 bezeichneten Sandlungen gu begehen woer wer gu einer jolchen Sandlung wissentlich durch Rat ober Cat Silse leiftet, anstiftet oder aufsordert,

anstittet oder auffordert,

10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Berordsnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichzsgesehblatt S. 599) auferlegten Berpflichtung, durch einen Baß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Berordnung zugelassens Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Bolizeis behörde bestimmten Frist nicht nachbammt behörde beftimmten Frift nicht nachkommt.

Die Berordnung tritt mit bem Tage ber Berkundung in Rraft.

Berlin, ben 21. Mai 1919.

Der Reichsminister des Innern,

Dr. Preuß

Tiegenhof, ben 7. Februar 1923. Der Landrat.

Rr. 11.

Berordnung betreffend Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verrordnung vom 29. Mai 1922 — St.-A. S. 327 — wird angeordnet, daß die unter Ziffer 2) der Berordnung des Staatsrates vom 14. 10. 1920 (St.-A. S. 315) festgesetze ortsübliche Entschädigung für Mann und Cag mit Wirkung vom 1. 10. 1922 den Betrag von 180 Mark

" 1. 11. 1922 " " 300 "

16. 11. 1922 520 1. 12. 1922 840

" 1. 1. 1923 " " 1100 "
nicht überfreigen barf. Beränderungen biefes Sages werden im Bedarfssalle mit Bezug auf biefe Berordnung bekanntgegebenwerden-

Die übrigen Bestimmungen ber Berordnung vom 14. 10.

1920 bleiben unberührt.

Danzig, den 20. Januar 1923. Der Senat der Freien Stadt Danzig. Biehm.

Dr. Ziehm. Beröffentlicht!

Tiegenhof, ben 19. Februar 1923.

Der Landrat. Di. Rramer.

Mr. 12.

Betrifft die Optanten.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 8. d, - Rr. 692 L. - ersuche ich die mit dem Vericht noch väckständigen Herren Ortsvorsteher der Opt antenges weinde nir nunnehr ung esäumt die Nachweisung der in der Ortschaft noch ver blieben en Personen, welche s. It. sür Deutschland opt i ert haben, einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhos, den 19. Februar 1923.

Der Landrat. Dr. Bramer.

Mr. 13.

Fürsorgeerziehung

Der Genat hat mit Verffigung vom 25. Januar b. 3s. die Ausstattungskoften für die endgulitig gur Fürsorgeerziehung über-wiesenen Minderjährigen von 5000 M. auf 12000 M. vom 15. Januar 1923 ab festgesett. Tiegenhof, den 15. Februar 1922.

Der Landrat.

Nr. 14.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und die Herren Landjäger bes Kreises ersuche ich, Ermittelungen banach anzustellen, ob ein gewisser Felix Jaros, Schüler der 2. Klasse des Gymnasiums, welcher eigenmächtig das Elternhaus verlassen hat und sich nach Danzig begeben haben soll, im hiesigen Kreise aufhaltsam ift.

Im Ermittelungsfalle erfuche ich mir fofort Ungeige gu

Der Genannte wurde am 20. 1. 1907 geboren, ift von mittlerem Wuchs, blond, am Salfe Drufenmale. Er besitzt einen Eisenbahnausweis, ausgestellt von der Direktion der polnischen Staatsbahnen in Radomsk und bescheinigt durch das Gymnasium in Granica.

Tiegenhof, den 13. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Rramer.

Mr. 15.

Festnahme.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung ist der Fürsorgezögling Willy Krieschen aus Bürger-wiesen, geb. am 11. Dezember 1904 in Danzig, aus der Er-ziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amts-, Gemeinde-und Gutsvorsteher sowie Landjäger meines Kreises ersuche ich, nach dem Genannten zu sahnden und ihn im Falle der Festnahme der Erziehungsanstalt Tempelburg zuzusühren und mir umgehend Anzeige zu erftatten.

Tiegenhof, den 9. Februar 1923 Der Landrat. Mr. 16.

Vetrifft Schulversäumnisse.

Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe.

Auf Grund des § 48 ll 12 A. K. und der §§ 11 und 18
ber Regierungsinstruktion vom 23. 10. 1817 sowie auf Grund
von § 3 des Geses vom 7. Juli 1922 zur Erweiterung des Answendungsgebietes der Geldstrafen (Geset S. G. 175 bestimmen
wir unter Ausselung der Berordnung vom 17. Februar 1921
(Staatsanzeiger S. 75) für das Gebiet der Freien Stadt Danztg folgendes

Versäumt ein zum Besuch einer öffentlichen Volksschule verpstichtetes Kind die Schule ohne genügenden Grund, so wird sein Vater oder derjenige, der an dessen Stelle kraft gesetzlicher Berufung, obrigkeitlicher Bestallung oder privater Vereinbarung für die Erztehung des Kindes zu sorgen hat, für jeden Tag, an welchem die Schule versämt worden ist, mit einer Geldstrafe von 10 bis 300 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestart.

Danzig, den 27. Januar 1923.

Der Senat.

Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Beröffentlicht!

Tiegenhof, ben 14. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Rramer.

Mr. 17.

Freie Schulstellen.

Folgende Schulftellen find ju befegen :

a) Rl. Bolkau, par., evangel. Lehrerftelle, b) Mariensee, evngel., allein. Lehrers u. Organistenstelle, c) Schöneberg, kath. Lehrerstelle. Bewerbungen find bis 28. 2. 1923 auf dem Dienstwege

Danzig, ben 9. Februar 1923

Der Genat

Abteilung für Wiffenschaft, Runft und Volksbildung Schulabteilung.

Beröffentlicht !

Tiegenhof, ben 13. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Rramer.

Mr. 18.

Personalien.

Der jum Schulvorfteber ber evangelischen Schule in Damm-felbe gewählte Hofbefiger Eduard Berft aus Stadtfelbe ift für biefes Umt von mir beftätigt.

Tiegenhof, den 7. Februar 1928. Der Landrat.

Dr. Rramer.

Mr. 19

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Preiskorn in Sinlage Ausbau amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Rlauenseuche festgestellt worden ift, werden

a) ein Sperrbezirk, umfassend das verseuchte Gehöft,

b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus der Gemeinde Einlage mit Ausnahme des unter a) bezeichneten Gehöfts gebildet.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Rr. 46 für 1921) Anwendung.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem

Tage der Veröffentlichung in Rraft.

Vorsätliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abf. 1 Mr. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ge-fängnis bis zu 2 Jahren ober mit Gelbstrafe von 150-30 000 Mark bestraft.

Tiegenhof, den 9. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Rramer.

### Handwerkskammerbeiträge.

Insolge der ständigen weiteren Entwertung der Mark hat der Senat der Freien Stadt Danzig auf den Antrag der Handwerkskammer in Danzig genehmigt, daß diese eine weitere Sonderumlage von 3000 Prozent auf die Handwerkskammerbeiträge für 1922 vornimmt. Die von der Handwerkskammer aufgestellten Beranlagungsliste solgt untenstehend. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Beiträge möglichst beschleunigt einzuziehen und an die Freistadtsteuerkasse portosrei zu überweisen. Da die Handwerkskammer sortgeseht mit Geldschwierigkeiten zu kämpsen hat, ersuche ich, die Sinziehung zu beschleunigen, daß die Beiträge spätestens am 10. März d. Is. in Danzig eingehen. Tiegenhof, den 14. Februar 1923.

Der Landrat. Dr. Kramer.

	Dr. Kramer.												
1	MARKET BELLEVILLE	3			Name of Street,	4			5		6		7
Lfo. Ziffer	Name der Gemeinde	Handwerks: betriebe »	Gefessen 9	Lehrlinge a	für bie Bes triebe zu je 10 Mk.	für die Gez fellen zu je	für bie	c e Lehr= zu je Mk.	Gesamt: Betrag von Spalte 4 a b c		Umlage: Betrag 3000 Proz. Spalte 5		Un= merkung
1234567891011231456176190222284256789941123445678994112344565533456678994112345655334566789941123456789941123456678994112346678994112346678994112346678994112346678994112346678994112346678994112346678994110000000000000000000000000000000000	Rreis Gr. Werder: Altebabke Tiegenhof Alt nünsterberg Altendorf Eltweichsel Baarenhof Barwalde Barendt! Biesterselbe Bisdsack Bröske Brunan Dameran Damelde Eichwalde Einlage Fürstenan Fürstenwerder Grenzborf A Grenzborf B Hakenborf Halbstabt Holm Horsterbusch Jungser Ralteherberge Ralteherberge Ralteherberge Ralteherberge Ralthof Raminke Reitlan Rrebsselbe Rüchwerder Runzendorf Lupushorst Gr. Lesewig Gr. Lesewig Gr. Lichtenan Rl. Lesewig Gr. Lichtenan Rl. Lesewig Gr. Bichtenan Rl. Mansdors Reunünsterberg Reunhuben Reuteicherwald Reuteicherwald Reuteicherwald Reuteicherwald Reuteicherwald Reuteicherwald	283146254218312327377623211111692114935364746413088243	87 1 2 1 2 3 - 4 - 3 - 1 1 2 - 1 - 3 5 - 2 2 - 1 4 - 3 5 - 1 1 1 2 2 1 1 1 4 2 - 1 2 4 1	901235   453   41   1   44   12   132     1856162   27424104212451134   5511   16	20 880 30 10 40 60 20 50 40 20 10 130 30 120 70 60 20 10 10 10 210 10 10 210 10 10 210 10 10 10 10 10 10 10 10 10	485   5   10   5   10   15   15   15   15	225 77 12 10 12 7 10 12 7 10 12 7 10 12 2 2 10 10 2 2 10 10 2 2 10 10 10 2 2 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 5	20 1540 37 15 57 77 77 30 52 47 10 155 20 21 35 140 27 35 140 22 57 25 10 10 17 245 36 12 160 160 147 70 110 155 40 160 160 160 160 160 160 160 160 160 16	50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 5	600 46200 1125 450 1725 2825 900 2250 1575 1425 300 4650 975 1725 750 800 675 1725 750 800 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 1050 375 4650 375 5100 4800 4425 2175 1425 2325 1500 4575 2475 2475 2475 2475		

Ropf wie vor.

Steban	

Nr. 21.

Maul= und Klauenseuche.

Nach Mittellung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Riederung ist die Mauls und Klauenseuche unter dem Kindviehs bestande des Hosbesigers Heinrich Philipsen in Nassenhuben erloschen

Tiegenhof, den 9. Februar 1923. **Der Landrat.** 

Dr. Rramer.

Mr. 22.

Verlorene Päffe.

Machstehende Personen haben ihre Pässe verloren: Hofbestiger Huge Anuth, Kl. Montau, geb. 21. 4. 94, Datum und Ar.
14. 7. 22, V. 9443, gültig bis 13. 7. 23. Lehrerin Elise Warkentin, Tiegenhof, geb. 20. 7. 64, Datum und Nr. 29. 9. 22, 13632,
gültig bis 28. 9. 23. Arbeiter Franz Smolinski, Kl. Montau,
geb. 14. 1. 74, Datum und Nr. 20. 11. 22, 16618, gültig bis 19. 11. 23.
Ehefrau Helene Smolinski, Kl. Montau, geb. 30. 5. 76, Datum
und Nr. 20. 11. 22, 16628, gültig bis 19. 11. 23.
Diese Pässe werden hiermit für ungültig erklärt,
Ttegenhof, den 15. Kedruar 1923.

Tiegenhof, ben 15. Februar 1923. Der Landrat.

Mr. 23.

#### Tollwut.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung ist bei einem inzwischen getöteten Hunde des Chaussearbeiters Bleck-Zugdam, des Besitzers Hing - Zugdam und des Hofbesitzers Barisch - Osterwick amtstierärztlich Tollwut sestgestellt und ein Sperrgebiet gebildet, welches aus folgenden Ortschaften des Rreises Danziger Niederung besteht :

Ofterwick, Jugdam, Kriefkohl, Stüblau, Wossig, Gemlig, Cangselbe, Gr. Zünder, Trutenau, Trutenauer-Herrenland, Grebinerseld, Herrengrebin, Mönchengrebin (Gemeinde und Gut), Sperlingsdorf, Rastau, Müggenhahl, Landau, Hochzeit, Nassenhuben, Scharsenberg, Woslass, Schönau, Herzberg, Gottswalde, Kl. Zünder, Käsemark

Tiegenhof, den 14. Februar 1923.

Der Landrat Dr. Rramer.

## Bekanntmachungen anderer Behörden. 21. G. für Lehrerfortbildung

im Rreife Großer Werder.

nächste

findet am Sonnabend, ben 24. Febr., porm. 11 Uhr in Tiegenhof statt. - Lagesordnung: -

1. Phyfik: 1) Lektion: Die Luft im Rörper (Hochdörfer). 2) Allgemeine Themen: a) Der Arbeitsgrundsak, Geräte und Bilder im phys. Unterricht unserer Schulen. b) Stoffanordnung. c) Wetterkunde als Unterrichtsgegenstand. 2. Geschichte der Bädagogik: Reie: Seine Lehre von der Bildungsbegründung, von den Bildungsmethoden und von den Bildungsorganisationen. Seine Würdigung.
3. Psychologie: Dr. Ebbinghaus: Die Empfindungen.

4. Schulkunde: Herr Kreisschulrat Weidemann. Um vollgähligen Besuch bittet der Berm. Ausschuf 3. 21.: Selbing.

Rreislehrerfikung

im Deutschen Sause zu Neuteich am Sonnabend, ben 3. März, 4<sup>30</sup> Uhr nachm. Ta g e s o r d n u n g: 1) Namensänderung des K. L. A. und Beitragserhöhung.

Einrichtung einer Begräbniskasse. 3) Kreislehrer-bibliothek. 4) Verschiedenes.

Um rege Beteiligung bittet

ber Vorsigende Brückner.

Einreichung der Steuerbücher.

Unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 6, ersuche ich die Herren Lehrer meines Aufsichtskreises um umgehende Einreichung der Steuerbücher.

Tiegenhof, den 19. Februar 1923. Der Kreisschulrat. Weibemann.

## Evangl. Rirche Reuteich

Sonntag, ben 25. Februar Be fu ch

des Herrn Generalsuperintendenten.
10 Uhr: Gottesdienst.

Ansprache Pf. Rothe. Predigt: Generals. D. Kalweit, Dzg.

Rirchenchor.

Die Kirche wird geheizt. 7'/2 Uhr Gemeindeabend i. Dt. Haus. Rede des Herrn Generals. Musikal. u. deklamat. Borträge. Lichtbilder. Die evangel. Gemeinde und ihre mennonit. Freunde werden herzl. eingeladen.

Evangel. Pfarramt Neuteich.

MIT KAULEH Handwerkzeuge, Lumpen, Schneiderabfälle, Schafwolle, Altpapier, Zeitungen Bücher, Knochen, Flaschen, Rosshaare, Schweineborsten, \* F e I I e a I I e r A r t, Antiquitäten, Longshawls, getragene Kleidungsstücke u. alte Möbel zu höcheten Tagespreisen Zu höcheten Tagespreisen Telefon 384. Schlosserstrasse 68. Telefon 384.

Saaterbsen
Saatbohnen
Saathaser
Saathaser
Saatgerste
Prauster Trockenschnizel
Weizenkleie
Roggenkleie
Leinkuchen
Rapskuchen
and geschrotet

Rlobenholz Rohlen Briketts

# Max Wilda Nchf.

Rich. Grabowski,

Meuteich. Teleson 5 und 6. Tiegenhof. Teleson 78 und 400.

Weißklee, Rotklee, Luzerne, Thymothee, Rengras, Eckendorfer

Zuckerwalzen, Möhrensamen

habe auf Lager.

Rechtzeitige Bestellung erbeten.

# Max Wilda Nachfolger

Rich. Grabowski

Neuteich Tel. 5 u. 6. Tiegenhof Teleson 78 u. 400.

# Möbel und Särge

in großer Auswahl empfichlt Ed. Wenzel, Tiegenhof, Telefon 77. Beterstliengasse.

Besitzersohn

20 Jahre alt, **sucht Stellung** in der Landwirtschaft mit Familienanschluß von sofort im Werder. Angebote an die Geschäsisstelle dieser Zeitung.

## Drucksachen

jeder Art liefert schnellstens und in sauberer Ausstattung

U. G. Rinder's Buchdruckerei, Tiegenhof, Lindenstraße 177, Teleson 21.

Großes Erjagteil : Lager

Drillmaschinen, Sechn.

"Boruffia", "Dehne" und "Walbet", 2, 21/2 u. 3 Mtr. Arbeitsbreite,

ackmaschinen,

Pflanzenhilfe" und "Dehne", Rüben und Getreide 2, 21/2 und 3 Meter Arbeitsbreite.

jackmaschinen,

31/2, 4 und 5 Reihen —

Kultivatoren Gras= und Vflüge

Düngerstreuer,

"Walbet" und "Westfalia" - und Göpelbetrieb-

Getreidemäher.

Häckselmaschinen

für Dampf-

Reinigungsmaschinen und Schneckentrieure.

Dreschmaschinen, Lokomobilen, Strohpressen u. Strohelevatoren

sofort ab Lager lieferbar.

. Eggeling, Maschinenfabrik, Neuteich.

Fernsprecher Nr. 24.



als andere Milchentrahmer,

wenn man die erstaunliche Cebensbauer und bessere Ausrahmung rechnet.

Alfa-Separatoren liefort zu Fabritpreiseurt

Alfa=Kabrik=Vertretung

Otto Rischke

Inh.: Arno Heffelbach, Tiegenhof Bahnhofftrage, neben der Poft.

# Stickstoff

schwefels. Ammoniak, 20,84 Prozent,

Ammoniak:

Suvervhosphat.

9 u. 9 und 6 u. 12, Superphosphat, 17/18 %, Thomasmehl, 18% citr.

> Kali, Rainit habe auf Lager

Neuteich

Tiegenhof

Telefon 5 und 6.

Telefon 78 u. 400.



Raufe dauernd

zum zeitlich angemessenen Tages-preise. Bei Notsachen stelle ich mich zur Berfügung.

Gustav Vorrmann,

Rohfchlächterei Ladekopp.

Telefon Tiegenhof 332.